

Begutachtungsentwurf
März 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1864/11-2019

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das
Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Monitoringausschuss in Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, gesetzlich verankert werden. Die Bestimmungen über den Monitoringausschuss werden in einem neuen 6. Abschnitt zusammengefasst. Des Weiteren werden Leistungen, welche in Zentren für psychosoziale Rehabilitation oder Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht erbracht werden, in das Gesetz aufgenommen.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 1 (betreffend das Inhaltsverzeichnis zum K-ChG):

Im Inhaltsverzeichnis werden die Änderungen der vorliegenden Novelle berücksichtigt.

2. Zu Art. I Z 2 (betreffend dem 6. Abschnitt, §§ 35 – 40 K-ChG):

Art. 33 UN-Behindertenrechtskonvention sieht die Schaffung einer innerstaatlichen Struktur zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Bislang oblag diese Aufgabe dem Kärntner Chancengleichheitsbeirat. Die Aufgabe der Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention soll zukünftig (nach dem Wegfall des Chancengleichheitsbeirates) einem Monitoringausschuss übertragen werden. Zu diesem Zweck soll dieser nunmehr gesetzlich eingerichtet werden. Damit wird insbesondere dem Art. 33 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen, der die Einbeziehung der Zivilgesellschaft (insbesondere von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen) in den Überwachungsprozess vorsieht.

Darüber hinaus entspricht die Einrichtung des Monitoringausschusses der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (48/134. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, sogenannte „Pariser Prinzipien“), wonach nationale Institutionen über ein möglichst breites, in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat verfügen müssen, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im Einzelnen beschrieben sind sowie über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung dieser Aufgaben und ausreichenden Finanzmittel verfügen. Des Weiteren ist die Zusammensetzung der jeweiligen Organisation möglichst so zu wählen, dass eine pluralistische Vertretung gewährleistet ist.

Die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses soll die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sein. Vergleichbar dem bisher eingerichtete Chancengleichheitsbeirat sollen dem Monitoringausschuss fünf, von im Land Kärnten tätigen Selbstvertretungsorganisationen, zu nominierenden Menschen mit Behinderung angehören. Die Bestellung erfolgt nach Einholung von Vorschlägen durch Auswahl der Landesregierung. Diesbezüglich hat die Landesregierung die Selbstvertretungsorganisationen aufzufordern, jeweils einen Vorschlag zu unterbreiten. Mit dem Abstellen auf die Tätigkeit der Selbstvertretungsorganisationen in Kärnten soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Selbstvertretungsorganisationen mit Bezug zum Landesgebiet ein Vorschlagsrecht haben. Voraussetzung für das Nominierungsrecht ist, dass zumindest eine Landesstelle im Bundesland Kärnten eingerichtet ist. Wie bisher auch beim Chancengleichheitsbeirat vorgesehen, soll gewährleistet sein, dass verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung entsprechend der Art der Behinderung im Monitoringausschuss vertreten sind. Aus jeder Selbstvertretungsorganisation sollen somit nur ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden können.

Der Monitoringausschuss wählt selbst aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Stellvertreterin) und hat sich auch selbst eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung können beispielsweise die Modalitäten zur Einberufung einer Sitzung, die

Voraussetzungen und Formalitäten der Einbringung von Tagesordnungspunkten, die Beiziehung von Auskunftspersonen und Fachexperten oder die Möglichkeit von Informationsveranstaltungen geregelt werden.

3. Zu Art. II (betreffend § 9 Abs. 4 Z 5 K-SZSG):

Nachdem mit dem Bildungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017 mit 1. Jänner 2019 die Landesschulräte durch die Bildungsdirektionen ersetzt wurden, erfolgt die terminologische Anpassung im K-SZSG.

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Bestimmung betreffend Monitoringausschuss zuständige Abteilung 4 – Soziale Sicherheit des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 23.01.2019, Zl. 04-FSUB-1075/172019, mit, dass Personalaufwendungen (inkl. Nebenkosten) für eine 0,5 b-Anstellung in der Höhe von ger. €44.100 pro Jahr entstehen. Die Kosten sollen keine Auswirkungen auf die Gemeindegeldquote haben.